

Gemeinde Saustrup

V-B-Plan Nr. 2 und 49. Änd. FNP „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Saustrup“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig:

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 13.11.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 21.09.2019 mit Frist bis zum 22.11.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch eine Veranstaltung am 04.11.2019 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Regionalentwicklung, 25.11.2019.....	3
1.2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 22.10.2019	9
1.3	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, 22.11.2019	10
1.4	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, 21.11.2019	12
1.5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, untere Forstbehörde, 28.11.2019.....	19
1.6	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 29.10.2019	20
1.7	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, 18.11.2019	20
1.8	Eisenbahn Bundesamt, 29.10.2019	22
1.9	Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 13.11.2019.....	24
1.10	NABU Schleswig Holstein, 21.11.2019.....	25
1.11	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst, 22.11.2019.....	27
1.12	Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln, 01.11.2019.....	27
2	Landesplanerische Stellungnahme.....	29
2.1	Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, 24.07.2018	29

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 24.10.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.10.2019
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 08.11.2019
- Handwerkskammer Schleswig-Holstein, 12.11.2019
- Schleswig-Holstein Netz, 14.11.2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 20.11.2019
- IHK Flensburg, 21.11.2019

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Regionalentwicklung, 25.11.2019

Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange:

Die untere **Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich die Teilfläche 3 vollständig in der Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems befindet. Diese Nebenverbundachse wurde vorrangig zum Schutz der Gewässer „Flaruper Au“ und „Boeler Au“ eingerichtet. Gemäß dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, der zwar außer Kraft ist, dennoch aufgrund fehlender Neuregelungen inhaltliche Anwendung findet, sind PVA auf Flächen des Biotopverbundes grundsätzlich nicht möglich.

Laut dem Managementplan, Teilgebiet „Fließgewässersystem“ des FFH-Gebietes 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ und Auskunft des LLUR ist östlich des Plangebietes ein Vorkommen des Fischotters und somit ist auch im Plangebiet mit Vorkommen zu rechnen. Die Errichtung einer eingezäunten PVA stellt eine Barriere dar. Um eine Durchgängigkeit für den Fischotter zu gewährleisten, muss die Teilfläche 3 im Nordwesten bis zum Knick reduziert werden.

In diesem Bereich befindet sich laut Umweltbericht eine Fläche mit dem Biotoptypencode „AAw – Stilllegung mit Graseinsaat“. Die Fläche ist jedoch laut landwirtschaftlichen Flächenkataster (Stand: April 2019) Dauergrünland und besitzt somit keinen Ackerstatus.

Kenntnisnahme.

Gemäß Vorabstimmung und nach Stellungnahme erfolgten Gesprächen ist die Lage innerhalb einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems kein Ausschlusskriterium. Vielmehr müsse betrachtet werden, wofür die Nebenverbundachse eingerichtet wurde. Laut Aussage der Unteren Naturschutzbehörde geht es bei der hier betrachteten Nebenverbundachse insbesondere um die Gewässer Flaruper Au und Boeler Au. Diese werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Im Gegensatz könnte sich durch einen Verzicht von Pestiziden etc. im Gegensatz zur jetzigen Nutzung der Flächen eine positive Wirkung auf die Wasserqualität ergeben.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Teilfläche wird entsprechend reduziert und die Errichtung eines dauerhaften Zaunes ausgeschlossen. Für die eigentlichen Sondergebietsflächen liegt darüber hinaus die Aussage eines langjährigen Mitarbeiters des Otterzentrums der Aktion Fischotterschutz e. V. vor. Der festgesetzte Abstand der Einzäunung von 10 cm über Grund sei ausreichend, um für Otter passierbar zu sein.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Biotoptypenkartierung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zuwegungen, die innerhalb des Biotopschutzstreifens liegen, können nicht als Teil des Biotopschutzstreifens ausgewiesen werden und sind entsprechend in der Planzeichnung zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zuwegungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Sie sind somit ausreichend räumlich exakt verortet. Eine Verortung in der Planzeichnung wird als nicht erforderlich bewertet. Die Anlage von Wegen innerhalb der 10 m breiten Biotopschutzstreifen wird als verträglich mit dem Schutz des Biotops bewertet und ist in Schleswig-Holstein üblich (siehe z. B. Redder entlang von landwirtschaftlichen Straßen). Der Biotopschutzstreifen dient dazu, dem geschützten Biotop einen großzügigen Abstand zu den geplanten Solaranlagen einzurichten. Die Kennzeichnung als Biotopschutzstreifen verdeutlicht, dass in diesem Bereich die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig ist.</p>
<p>Das Kompensationsverhältnis von 1 : 0,25 gilt weiterhin nur für die für PVA festgesetzten Flächen, nicht für die Zuwegungen. Zuwegungen müssen regulär nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ im Verhältnis 1 : 0,5 bzw. 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächen ausgeglichen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend überarbeitet.</p>
<p>Die Einsaat von Regiosaatgut und der Entwicklung der Flächen zu extensivem, artenreichen Grünland wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>In der Alternativenprüfung wird auf das „Standortkonzept Photovoltaik“ verwiesen, es ist aber nicht begründet, weshalb andere Flächen für das Vorhaben außer Frage stehen. Eine ausführliche Prüfung und Begründung sollte im nächsten Verfahrensschritt enthalten sein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Alternativenprüfung hat zum Ziel, geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen aufzuzeigen sowie nicht geeignete Standorte auszuschließen. Dabei findet ausdrücklich keine weitere Priorisierung der geeigneten Standorte statt.</p> <p>Das derzeitige Ausbautempo der erneuerbaren Energien ist bei weitem zu gering, um das energiepolitische Ziel der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2,4 Gigawatt Photovoltaik im Jahre 2025 zu erreichen. Um die energiepolitischen Ziele der Landesregierung Schleswig-Holstein und die</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Klimaschutzziele der Bundesregierung erreichen zu können, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien wesentlich beschleunigt werden müssen. Daher kann eine weitere Priorisierung der Potenzialflächen erst erfolgen, wenn ein ausreichendes Ausbautempo der Photovoltaik erreicht ist. Dies ist gegenwärtig nicht zu erkennen.</p> <p>Die Nutzung der hier gewählten Fläche bedeutet daher keinen Ausschluss der übrigen geeigneten Flächen innerhalb der Potenzialstudie.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das anfallende Regenwasser soll im Plangebiet versickert werden. Dazu ist ein Entwässerungsantrag zu stellen, der Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens (kf-Wert) enthält.</p> <p>Sollten im Plangebiet Drainagen liegen, sind diese, incl. Einleitungspunkt in das Verbandsgewässer, in einem Entwässerungsplan darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Entwässerung wird nicht geändert, sondern weiterhin wie bisher oberirdisch versickert. Der Hinweis sind ist auf der Baugenehmigungsebene zu beachten.</p>
<p>Im südöstlichen Teil des Plangebietes befinden sich Verbandsleitungen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen. Zu den Verbandsleitungen ist ein satzungsmäßiger Unterhaltungsabstand von 7 m, in dem keine baulichen Anlagen erstellt werden dürfen, einzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Verbandsleitung wird inkl. dem Unterhaltungsabstand von baulichen Anlagen freigehalten.</p>
<p>Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Im Umweltbericht sind die Maßnahmen zum (vorsorgenden) Bodenschutz darzustellen/ zu beschreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich der südliche Bereich der Teilfläche 1 sowie der Bereich der Teilfläche 2 und der nördliche</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bereich der Teilfläche 3 der geplanten Photovoltaikanlage im direkten Umgebungsbereich der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Gut Flarupgaard, bestehend aus Herrenhaus, Pächterhaus, Torhaus und Landschaftspark sowie den Einzeldenkmalen Herrenhaus, Pächterhaus, Torhaus und Landschaftspark befinden. Sie wurden auch aus Kulturlandschaft prägenden Gründen in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmales, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Die durch vielfältige kulturhistorische, bauhistorische und gartenarchitektonische Landschaftsbildpotenziale geprägte historische Kulturlandschaft wird durch die geplante Anlage empfindlich gestört, eine wesentliche Beeinträchtigung der Sachgesamtheit ist durch die geplante Anlage zu erwarten, da sie sich durch ihre große glatte Fläche und der dazugehörigen Technik (Zaun, Trafostationen, Monitoringcontainer, Kameramasten etc.) negativ auf die historische Kulturlandschaft auswirkt. Eine Vorbelastung durch die Bahnstrecke ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht gegeben.</p> <p>Zum Schutz der Sachgesamtheit und des denkmalgeschützten Landschaftsparks sollte die Teilfläche 3 in ihrem nördlichen Bereich stark reduziert werden und hier ggf. Anpflanzungen/ Aufforstung als weiteren Sichtschutz/ Puffer getätigt werden. Ein unmittelbarer Anschluss an den denkmalgeschützten Park in diesem Bereich wäre vor allen Dingen in den Wintermonaten bei reduzierter Vegetation wahrnehmbar und denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Die Teilfläche 3 (nördlicher Teil des Sondergebiets 2.1), wird bis zum bestehenden Knick verkleinert und stattdessen als Ausgleichsfläche genutzt. Damit ist der geplante Solarpark vom Gut Flarupgaard nicht mehr einsehbar.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Ähnlich kritisch wird die Teilfläche 2 betrachtet, die auf der Zufahrt zum denkmalgeschützten Torhaus straßenbegleitend liegt. Eine zulässige Höhe der Anlage in diesem Bereich auf 4,50 m und Kameramasten in bis zu 8 m Höhe sind hier aus denkmalpflegerischer Sicht nicht vorstellbar. Ggf. könnte man hier mit einem straßenbegleitenden Grün (Baumanpflanzungen, Knick) einen Sichtschutz zur Anlage schaffen und die Anlage in diesem Bereich in ihrer Höhe reduzieren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ergänzende Anpflanzungen werden straßenbegleitend als Sichtschutz festgesetzt. Module sind üblicherweise nur 3,30 m hoch, Kameramasten sind an diesem Standort nicht geplant, daher besteht aufgrund der planerischen Zurückhaltung keine Notwendigkeit der Anpassung der Festsetzung.</p>
<p>Aus planerischer Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung aufgezeigt werden sollte, warum die angestrebte Abwägungsfläche den aufgezeigten Weißflächen vorgezogen wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Grundlage der Potenzialstudie bilden verschiedene Ausschluss- und Eignungskriterien, welche in mehreren Stufen Aussagen zu möglichen Potenzialflächen („Abwägungsflächen (Grauflächen)“ und „Eignungsflächen (Weißflächen)“) für Freiflächen-PVA treffen. Im Standortkonzept werden zunächst Ausschluss- und Tabukriterien definiert, in einem zweiten Schritt Abwägungskriterien. In einem dritten Schritt werden Eignungsflächen definiert. Hierzu heißt es: „Im nachgelagerten Schritt können Grauflächen bei positiver Bewertung, ggf. mit Einschränkungen, in diese Kulisse aufgenommen werden.“ (Pro Regione 2019) Keinem der geeigneten Standorte ist eindeutig der Vorzug zu geben. Auch die hier untersuchten Flächen, die zunächst als Grauflächen eingestuft wurden, sind nach positiver Einzelfallprüfung uneingeschränkt geeignet. Der geplante Solarpark Saustrup liegt auf Teilen der Flächen 48, 50, 51 und 53 und wird zunächst als Graufläche dargestellt. Damit unterliegt er der Einzelfallprüfung und ist im Rahmen der Bauleitplanung näher zu untersuchen. Der Grund für die Darstellung als Grauflächen ist die Lage von Teilflächen im charakteristischen Landschaftsraum, im Biotopverbundsystem sowie bei der Fläche 53 in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplanentwurfs sollen Photovoltaikanlagen vorrangig an überregionalen Schienenwegen ausgerichtet werden. Nach bisheriger Einschätzung der Landesplanung wird die Bahnstrecke Kiel-Flensburg nicht als überregionaler Schienenweg angesehen. Dies ist in der Begründung zu thematisieren.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Einzelfallprüfung ergab, dass durch den geplanten Solarpark weder der charakteristische Landschaftsraum noch das Biotopverbundsystem bzw. das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wesentlich beeinträchtigt wird. Es können sogar neue Qualitäten geschaffen werden, indem bisher intensiv genutzte Flächen zukünftig extensiv gestaltet werden und damit die Biodiversität erhöhen.</p> <p>Nach der Prüfung der genannten Punkte kann die Fläche des geplanten Solarparks daher ebenfalls als „Weißfläche“ im Sinne der Potenzialstudie eingestuft werden und ist mit den übrigen Weißflächen gleichzusetzen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Das Erneuerbare Energien Gesetz sieht außerhalb von Konversionsflächen eine Förderung nur in einem Streifen von 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Eine Differenzierung, etwa das wenig befahrene Strecken erst nachrangig genutzt werden, sieht dieses Bundesgesetz nicht vor.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hätte die Möglichkeit, weitere nach dem EEG förderfähige Gebiete freizugeben. Dies sind die sog. „benachteiligten Gebiete“ gemäß EU-Vorgabe (z. B. landwirtschaftliche Gebiete mit schlechtem Ertragspotenzials). Solange dies nicht geschieht, ist der Bau entlang aller förderfähigen Schienenstrecken unvermeidbar.</p> <p>Hinzu kommt, dass das derzeitige Ausbautempo der erneuerbaren Energien bei weitem zu gering ist, um das energiepolitische Ziel der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2,4 Gigawatt Photovoltaik im Jahre 2025 zu erreichen. Die gewünschten Beschränkungen des LEP auf bestimmte stark vorbelastete Bahnstrecken können erst ihre volle Wirkung entfalten, wenn ein ausreichendes Ausbautempo der Photovoltaik erreicht ist. Dies ist gegenwärtig nicht zu erkennen.</p> <p>Zudem handelt es sich beim LEP nur um einen Entwurf, zu dem in der öffentlichen Auslegung zahlreiche Stellungnahmen eingegangen sind, deren Abwägung noch nicht erfolgt ist.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die FNP-Begründung wird entsprechend ergänzt.

1.2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 22.10.2019

Wie bereits in der Begründung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 2 richtig dargestellt wird, können wir zurzeit keine Auswirkungen mehr auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 20.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Kenntnisnahme

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Der Stellungnahme wird gefolgt

Der Hinweis auf der Planzeichnung wird entsprechend ergänzt

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.3 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, 22.11.2019

Kenntnisnahme

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage betrifft den Umgebungsschutzbereich der Kulturdenkmale „Herrenhaus“, Flarupgaard, „Pächterhaus“, Flarupgaard, „Torhaus“, Flarupgaard, und „Wohnhaus“, Flarupstraße 8 in Mohrkirch, sowie der Sachgesamtheit „Gut Flarupgaard“, bestehend aus Herrenhaus, Pächterhaus, Torhaus und Landschaftspark. Darüber hinaus wirkt sich die Planung auch auf die Kulturlandschaft Angelns aus. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Die ungestörte Landschaft der Halbinsel Angeln, zwischen Flensburger Förde und Schlei, ist von Au-Tälern, sanften Kuppen, einigen wenigen eingestreuten Wäldern sowie Feldern, die von Knicks und Wallhecken umgeben sind, gekennzeichnet. Die sich zwischen Mohrkirch und Süderbrarup mit einer Tiefe von ca. 110 m auf ca. 19 ha erstreckenden Photovoltaikanlagen mit den dazugehörigen notwendigen Einzäunungen, Trafostationen und weiteren baulichen Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb würden als eine Art Industrieanlage die bedeutsame Landschaft technisch überformen und damit erheblich verfremden. Weiterhin würde dies zu einer Beeinträchtigung der Wirkungsräume der benannten Kulturdenkmale, die u.a. aufgrund ihrer die Kulturlandschaft prägenden Bedeutung von Denkmalwert sind, führen.

Die geplanten Photovoltaikanlagen sollen eine Höhe von durchschnittlich 3,30 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände erreichen dürfen. Zusätzlich ist geplant, die sonstigen baulichen Anlagen sogar in bis zu 4,50 m Höhe zu errichten. Mit diesen angesetzten Werten ragen sie deutlich aus der Landschaft heraus.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Teilfläche 3 wird bis zum bestehenden Knick verkleinert und stattdessen als Ausgleichsfläche festgesetzt. Damit ist der geplante Solarpark vom Gut Flarupgaard nicht mehr einsehbar.

Stellungnahmen - Behörden**Abwägungsvorschlag**

Da die Planung eine Beeinträchtigung der Eindrücke der Kulturdenkmale und eine Verfremdung der Kulturlandschaft Angelns zur Folge hätte, sind die Photovoltaikanlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH genehmigungspflichtig.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen einen wesentlichen Eingriff in die hier intakte Kulturlandschaft Angelns dar und beeinträchtigen den Wirkungsraum der genannten Kulturdenkmale. Mit der Errichtung der Anlagen würden die Umgebung und die naturräumliche Einbettung, die für die Wirkung der Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung ist, stark verändert. Daher werden hiermit sowohl zur 49. Flächennutzungsplanänderung als auch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Saustrup denkmalpflegerische Bedenken geltend gemacht.

Um diese Bedenken und den Einkesselungseffekt des Gutes Flarupgaard durch die erhebliche Störung seiner naturräumlichen Einbettung abzumildern, ist der Geltungsbereich SO 2.1 in seiner Fläche im Norden bis zum südlich davon liegenden Knick zu reduzieren. Dies hätte zusätzlich den Effekt, dass selbst bei Fortfall der vorhandenen, angrenzenden Baumstrukturen eine naturräumliche Abgrenzung sichergestellt ist.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.4 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, 21.11.2019

Kenntnisnahme

Strecke 1020 Kiel-Hassee C. - Flensburg

Abschnitt 1: km 54,400 - 55,500 links der Bahn
 km 54,500- 54,770 rechts der Bahn

Abschnitt 2: km 53,500 - 54,200 links der Bahn
 Km 53,700 - 53,800 rechts der Bahn

zu beachtende Bahnanlagen:

Abschnitt 1 km 54,4- km 55,50 l.d.B.
 Km 54,5 - km 54,77 r.d.B.

BÜ-Nr. 33 Flarup Hof km 54,382 (Bahnübergang öffentlich)

1020/54,709/DL 03 Rohrdurchlass

BÜ privat km 54,804 (Bahnübergang)

1020/ 54,905/DL03 Rohrdurchlass

BÜ privat km 55,107 (Bahnübergang)

1020/55,180/DL03 Rohrdurchlass

1020/55,330/DL03 Rohrdurchlass

Abschnitt 2 km 53,5 - km 54,2 l.d.B.
 Km 53,7 - km 53,8 r.d.B.

1020/53,500/DL03 Rohrdurchlass

BÜ privat km 53,6660 (Bahnübergang)

1020/53,768/DL04 Plattendurchlass

1020/54,050/DL03 Rohrdurchlass

BÜ privat km 54,079 (Bahnübergang)

Die OB AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen das geplante Vorhaben -49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes- haben wir folgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise:</p>	
<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Entsprechende Hinweise zur Bahnsicherheit werden auf der Planzeichnung ergänzt.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes OB Gelände nicht überplant wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Geltungsbereich des B-Plans und der FNP-Änderung bezieht nicht die Flächen des DB Geländes mit ein und befindet sich nur auf privaten Flächen. Das zuständige Eisenbahn-Bundesamt hat keinen Hinweis darüber vorgebracht, dass Teilflächen des Plangebiets als DB-Gelände planfestgestellt sind.</p>
<p>Die Abstände gemäß Landesbauordnung und Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sind einzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind im Baugenehmigungsverfahren zu überprüfen und einzuhalten.</p>
<p>Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Notwendigkeit einer Grenzfeststellung ist nicht im Bebauungsplan zu regeln. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>
<p>Bei Parallellage zwischen Straße und Bahngleise sind Sicherheitsabstände entsprechend OS 800.001 Anlage 11 einzuhalten. Gesetzliche Vorgaben sowie die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind bei der Planung von Schutzmaßnahmen zu beachten. Bei geringen Abständen ist die Vorlage einer Risikoanalyse erforderlich. An den bestehenden, benachbarten oben genannten Bahnübergängen sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den nötigen</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: In Abstimmung mit der Bahn erfolgt eine Zurücknahme der Baugrenzen zur Sicherung von Sichtdreiecken sowie an zwei Stellen mit landwirtschaftlichen Überfahrten die Einrichtung eines Blendschutzzaunes.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Stauraum (27 m), die Schleppkurve, die richtige Beschilderung und die Übersicht (Sichtdreieck) hin.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten.</p> <p>Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.</p> <p>Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist -jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es wurde ein Gutachten in Bezug auf mögliche Blendungen der Bahnstrecke erstellt (<i>Blendgutachten – Blendwirkung der PV Anlage Saustrup, SolPEG GmbH, Hamburg, 22.10.2020</i>).</p> <p>Die Analyse von 7 exemplarisch gewählten Messpunkten im Bereich der geplanten PV Anlage Saustrup zeigt in bestimmten Monaten in den frühen Morgenstunden bzw. abends bei klaren Wetterbedingungen eine theoretische aber geringfügige und zeitlich begrenzte Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Die Reflexionen treten überwiegend in einem Blickwinkel auf, der für Zug- bzw. Fahrzeugführer nicht relevant ist. Selbst wenn der Blick von der Schiene oder Straße abgewendet und über einen Zeitraum von ca. 10-15 Sekunden direkt in Richtung der Reflexion gerichtet wird, könnte sich eine Blendwirkung nur in Form von kurzzeitigen Nachbildern bemerkbar machen. Bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h ändert sich der Standort des Zugführers in Bezug zu den PV Fläche um 28 m pro Sekunde, d.h. Schienenfahrzeuge haben die jeweiligen Teilbereiche der PV Anlage in wenigen Sekunden passiert.</p> <p>Für die Gebäude im Bereich Flarup sind potentielle Reflexionen aufgrund der zeitlichen Dauer im Sinne der Licht-Leitlinie zu vernachlässigen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln können. Im Bereich des unbeschränkten, privaten Bahnüberganges (nichtöffentlicher Wirtschaftsweg) im südlichen Teil der PV Anlage könnte nach Ansicht des Blendgutachters eine Sichtschutzmaßnahme installiert werden, sofern der Bahnübergang von ortsfremden Personen genutzt werden sollte. Diese Maßnahme erscheint aufgrund der sehr geringen Gefährdungslage (lediglich bei Schienenquerung von Ost nach West zwischen dem 4. Mai und 07. August in der Zeit zwischen</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>18:30 und 19:11 Uhr bei Sonnenschein und gleichzeitigem prüfenden Blick des Schienenführers nach Westen) als nicht zwingend erforderlich. Dennoch wird zum vollständigen Ausschluss möglicher Blendwirkungen an den im Gutachten empfohlenen Standorten P6 und P7 ein zusätzlicher Blendschutzzaun in einer Höhe von 1,8 m bis 2,0 m festgesetzt. Eine Kombination mit der Einfriedung der Solaranlage ist möglich.</p> <p>Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage „Saustrup“ kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, natürlichem Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexion durch die PV Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine weiteren Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der OB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung.</p>
<p>Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind in der Baugenehmigungsphase bzw. beim Bau zu beachten.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (OB Konzernrichtlinien 836.2001 i. V. m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der OB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der OB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

Der Stützbereich ist definiert in den OB Konzernrichtlinie 836.2001 i. V. m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der OB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass **Blendungen der Triebfahrzeugführer** ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die

Kenntnisnahme
Die Hinweise sind in der Baugenehmigungsphase bzw. beim Bau zu beachten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bauausführung muss der Bauherr bei der OB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der OB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</p>	
<p>Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.</p>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p>	
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung.</p>
<p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Eine Ableitung von Dach-, Oberflächen- und sonstigen Abwässern über den Baugrund ist im Rahmen der Planung nicht angedacht. Die Entwässerung im Plangebiet bleibt unverändert. Es findet kein verstärkter Abfluss statt, da die Grasnarbe fast vollständig erhalten bleibt. Zudem sind keine besonderen Versickerungseinrichtungen in der Nähe der Gleise vorgesehen. Daher sind keine Gefahren für den Bahngrund zu erwarten.</p>
<p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (OB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen werden in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt, da auf Höhe der Durchlässe mit der Planung keine Veränderungen stattfinden.</p>

Stellungnahmen - Behörden**Abwägungsvorschlag**

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die OB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

OB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste Tel. 0721/938-5965, Fax 0721/938-5509

Informationslogistik

zrwd@deutschebahn.com

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits auf der Planzeichnung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, untere Forstbehörde, 28.11.2019</p> <p>Nördlich des Teilgeltungsbereiches mit der Darstellung SO 2.1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Saustrup befindet sich auf dem Flurstück 50/7, Flur 6, Gemarkung Saustrup, eine Fläche, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 63 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.</p> <p>Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen.</p> <p>Obwohl die Waldfläche in der Biotoptypenkarte zum Umweltbericht dargestellt ist, wurde diese in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Waldabstand zu der in Rede stehenden Waldfläche ist daher nachrichtlich in den Planzeichnungen darzustellen und die Baugrenze des SO 2.1 in der Planzeichnung zum Bebauungsplan entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Das Sondergebiet der Teilfläche 3 wird bis zum bestehenden Knick verkleinert und stattdessen als Ausgleichsfläche genutzt. Damit wird der Waldabstand eingehalten.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.6 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes
Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 29.10.2019**

Bezug nehmend auf Ihren Antrag vom 21.10.2019 (Aktenzeichen: 2019-4096) teile ich Ihnen mit, dass für die angefragte Fläche keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung SH erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (KRD S-H) ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der Anlage der benannten Verordnung aufgeführt sind.
Die Gemeinde/Stadt Saustrup ist in der benannten Anlage der Kampfmittelverordnung SH nicht aufgeführt.

Kenntnisnahme

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des KRD S-H keine Bedenken. Ihr Bauvorhaben kann daher ohne weitere Einbindung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein realisiert werden. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).

Ich antworte Ihnen aus Zeitgründen kurzfristig und direkt auf Ihre Mail, obwohl rechtsverbindliche Erklärungen auf diesem Weg nicht abgegeben werden können. Wenn Sie auf Ausfertigung eines gesonderten Bescheides bestehen, lasse Sie mich das wissen. Das Schreiben hätte den gleichen Inhalt, würde zudem aber auch den formalen Anforderungen genügen.

**1.7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, 18.11.2019**

Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Den Ausführungen in der Begründung zu den Wirkungen durch Reflexionen und Blendung wird von hier aus jedoch nicht gefolgt.</p> <p>In der Nähe zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Räume. Der Abstand zu den Immissionsorten beträgt teilweise unter 100 m. Somit können Blendungen nach den Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ nicht ausgeschlossen werden. Eine pauschale Aussage hinsichtlich der Blendwirkungen ist daher unzureichend. Die Immissionssituation muss daher durch ein entsprechendes Gutachten betrachtet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p> <p>Es wurde ein Blendgutachten erstellt, das zu folgendem Ergebnis gekommen ist:</p> <p><i>Die Analyse von 7 exemplarisch gewählten Messpunkten im Bereich der geplanten PV Anlage Saustrup zeigt in bestimmten Monaten in den frühen Morgenstunden bzw. abends bei klaren Wetterbedingungen eine theoretische aber geringfügige und zeitlich begrenzte Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Die Reflexionen treten überwiegend in einem Blickwinkel auf, der für Zug- bzw. Fahrzeugführer nicht relevant ist. Selbst wenn der Blick von der Schiene oder Straße abgewendet und über einen Zeitraum von ca. 10-15 Sekunden direkt in Richtung der Reflexion gerichtet wird, könnte sich eine Blendwirkung nur in Form von kurzzeitigen Nachbildern bemerkbar machen. Bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h ändert sich der Standort des Zugführers in Bezug zu den PV Fläche um 28 m pro Sekunde, d.h. Schienenfahrzeuge haben die jeweiligen Teilbereiche der PV Anlage in wenigen Sekunden passiert.</i></p> <p><i>Für die Gebäude im Bereich Flarup sind potentielle Reflexionen aufgrund der zeitlichen Dauer im Sinne der Licht-Leitlinie zu vernachlässigen.</i></p> <p><i>Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln können. Im Bereich des unbeschränkten, privaten Bahnüberganges (nichtöffentlicher Wirtschaftsweg) im südlichen Teil der PV Anlage könnte eine Sichtschutzmaßnahme installiert werden, sofern der Bahnübergang von ortsfremden Personen genutzt werden sollte.</i></p> <p><i>Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage „Saustrup“ kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter</i></p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, natürlichem Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexion durch die PV Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

1.8 Eisenbahn Bundesamt, 29.10.2019

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegt Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Das Plangebiet befindet sich beidseitig an der Eisenbahnstrecke Kiel Hassee – Flensburg (Strecken Nr. 1020). Infrastrukturbetreiber ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden insoweit berührt.

Stellungnahme Gegen den B-Plan bestehen aus fachplanungsrechtlichen Gründen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise und Forderungen beachtet werden.

Forderungen/ Hinweise

Grundsätzlich gilt folgende Forderung an das mit dem Plan verfolgte Vorhaben:

Kenntnisnahme

Es gibt bisher keine Hinweise, dass durch den Bau oder Betrieb einer PV-Anlage die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht gewahrt wird.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und • die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. Dieser Grundsatz gilt auch für die Phase der Errichtung von Anlagen 	<p>Aufgrund der durchgehenden Einfriedung der Anlage, der Immobilität der Photovoltaik-Module und der nicht vorhandenen Blendwirkung geht von der Anlage keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.</p>
<p>Nach Punkt 9.1 der Begründung wird noch ein Gutachten in Bezug bzgl. Möglicher Beeinträchtigungen des Schienenverkehrs durch Reflexion des Sonnenlichts erstellt werden. Ich bitte, es bei der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB dem EBA zur Einsicht beizugeben. Ich weise rein vorsorglich darauf hin, dass nicht nur durch die Module die am Eisenbahnverkehr beteiligte Personen nicht geblendet werden dürfen, sondern dass auch evtl. zu errichtende Beleuchtungen des Solarfeldes nicht zu Blendwirkungen, Signalverwechslungen o.ä. oder Blendungen der am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen führen dürfen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Blendgutachten wird in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt oder ersetzt insoweit nicht die Stellungnahme der am Verfahren ebenfalls beteiligten DB AG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.9 Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,
13.11.2019**

Gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Süderbrarup und den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Saustrup bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

- Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Flensburg zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kenntnisnahme

Die Vorgaben sind auf der Bauantragsebene zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger wird darüber informiert.

1.10 NABU Schleswig Holstein, 21.11.2019

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern- die nachfolgende Stellungnahme ab.

Zur vorliegenden Bauleitplanung sind zum derzeitigen Planungsstand seitens des NABU keine grundsätzlichen Einwände ersichtlich. Es handelt sich bei den überplanten Flächen um ackerbaulich konventionell / intensiv bewirtschaftete Bereiche, die direkt angrenzen an die Bahnstrecke Flensburg-Kiel. Die Umwandlung in Grünland mit Photovoltaikanlagen dürfte hier nach Auffassung des NABU eher mit einer ökologischen Aufwertung der Flächen verbunden sein.

Wir halten aber die folgenden Punkte bei der Umsetzung für berücksichtigungswürdig:

1. Die bestehenden Knicks mit zum Teil wertvollem Baumbestand (Überhälter) müssen unbedingt erhalten werden.
2. Die Knicks müssen vorschriftsmäßig gepflegt werden. Die wertvollen älteren Überhälter dürfen nicht entnommen werden.
3. Da eine Beweidung der Flächen vorgesehen ist, wird zum Schutz der Knicks gegen Verbiss eine entsprechende Abzäunung erforderlich.
4. Die Einsaat der Flächen sollte mit Regio-Saatgut erfolgen.- Der Örtliche NABU ist - im Bedarfsfall - gern behilflich geeignete Regio-Saatgut Hersteller zu finden.
5. Die Zufahrten sollten nicht versiegelt werden.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Knicks werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt. Sie befinden sich zudem außerhalb des eingezäunten Bereichs, in dem die Beweidung mit Schafen stattfinden kann, so dass kein Verbiss durch die Umsetzung der Planung stattfinden kann.

Für die Ansaat der bisher ackerbaulich genutzten Flächen ist die Verwendung einer zertifizierten, autochthone Saatgutmischung festgesetzt.

Im Bereich der Feuerwehruzufahrten sind geschotterte Wege nötig. Darüber hinausgehende Versiegelungen der Zuwegungen finden nicht statt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
----------------------------------	---------------------------

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.11 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst, 22.11.2019 Kenntnisnahme

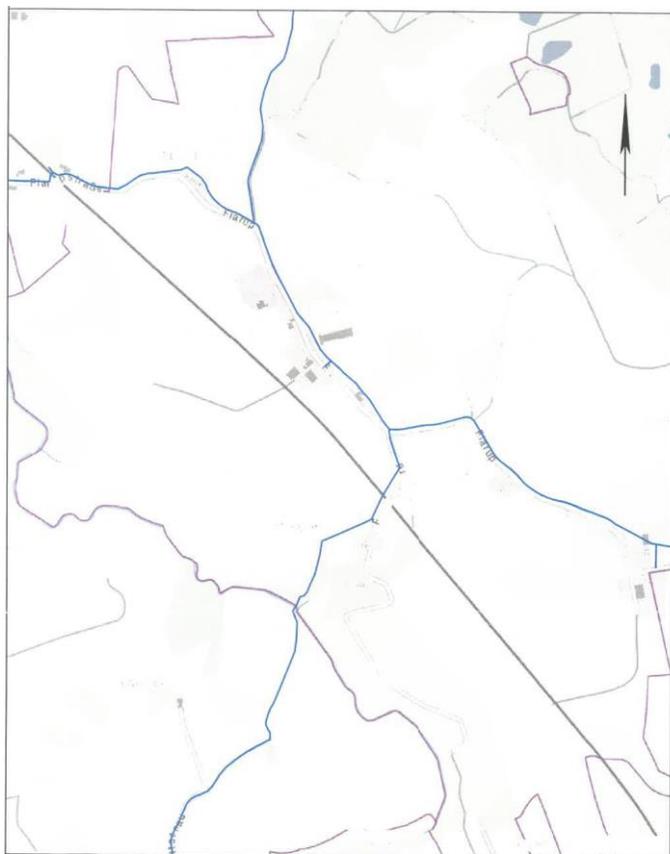
- Belange der Rohstoffsicherung sind durch die im Betreff genannten Planungen – gemäß Planzeichnung (s. Anlage) - nicht berührt.
- Die geplante Photovoltaikanlage liegt im Geotop Ni 003 (Eiszerfallandschaft Boel -Saustrup / Angeln) an dessen Ostrand in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahntrasse. Durch den Bau erfolgt kein bestandsgefährdender Eingriff in die Morphologie oder den geologischen Aufbau des Geotops. Der Planung stehen somit keine Belange des Geotopschutzes entgegen.

Belange des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes werden von der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) und der unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises vertreten. Bei Plan- und Genehmigungsvorhaben werden hierzu vom Geologischen Dienst nur Stellungnahmen abgegeben, wenn konkrete Fragestellungen seitens dieser Behörden an den Geologischen Dienst herangetragen werden.

1.12 Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln, 01.11.2019 Kenntnisnahme

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. Als Anlage Auszüge aus der Fachdatenkarte. Unsere Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

Die Leitungen werden durch den Solarpark nicht überbaut.



2 Landesplanerische Stellungnahme

2.1 Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, 24.07.2018

Die Gemeinde Saustrup plant die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Saustrup" für den im Westen des Gemeindegebietes, beiderseits der Bahnstrecke Kiel- Flensburg gelegenen Bereich Flarup. Kenntnisnahme

Wesentliches Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer solaren Strahlungsleistung von insgesamt ca. 19 MWpeak in einem 110 m breiten Streifen parallel zu der v.g. Bahnstrecke zu schaffen. Das Plangebiet erstreckt sich über eine Länge von etwa 2 km, lediglich mit einer Unterbrechung von knapp 500 m im Bereich Flarupgaard. Es umfasst vier Teilflächen in einer Größenordnung von zusammen ca. 19 ha, die als Sonderbauflächen / Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt bzw. festgesetzt werden sollen. Weitere Informationen zu den im Einzelnen vorgesehenen Planungsdetails liegen noch nicht vor.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Saustrup teile ich Ihnen aus landes- und regionalplanerischer Sicht heute Folgendes mit:

Die im Zuge einer solchen Planung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl. Schi.-H. 2010 Seite 719*) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; *Amtsbl. Schi.-H. 2002 Seite 747*).

Landesplanerische Stellungnahme

Vor dem Hintergrund des Umfangs der Planung, verschiedenen weiteren Vorhaben dieser Art an der o.a. Bahnstrecke sowie der in Ziffer 3.5.3 LEP verankerten raumordnerischen Vorgaben müssen zunächst einige grundlegende Fragestellungen aufgeworfen werden.

Aus den Regelungen des LEP ergibt sich ein klarer Vorrang der Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen. Bei der Nutzung von Freiflächen ist angesichts des grundsätzlichen Außenbereichsschutzes eine klare Priorität und Konzentration auf vorbelastete Bereiche zu legen; konfliktarme Bereiche sind vorzuziehen. Im Grundsatz ist daher zu hinterfragen, ob eine Vorbelastung durch eine lineare Bahnstrecke schon den weiteren Eingriff in das Landschaftsbild vor dem Hintergrund des Außenbereichsschutzes rechtfertigen kann. In den Planunterlagen ist diese planerische Grundstruktur noch nicht erkennbar.

Auch ist bisher nicht klar, wie angesichts des Umfangs der Flächen die Auswirkungen hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes in die Bewertung einfließt.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Das Erneuerbare Energien Gesetz sieht außerhalb von Konversionsflächen eine Förderung nur in einem Streifen von 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Eine Differenzierung, etwa auf vorbelastete Bereiche, sieht dieses Bundesgesetz nicht vor.

Das Land Schleswig-Holstein hätte die Möglichkeit, weitere nach dem EEG förderfähige Gebiete freizugeben. Dies sind die sog. „benachteiligten Gebiete“ gemäß EU-Vorgabe (z. B. landwirtschaftliche Gebiete mit schlechtem Ertragspotenzials). Solange dies nicht geschieht, ist der Bau entlang aller förderfähigen Schienenstrecken unvermeidbar.

Hinzu kommt, dass das derzeitige Ausbautempo der erneuerbaren Energien bei weitem zu gering ist, um das energiepolitische Ziel der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2,4 Gigawatt Photovoltaik im Jahre 2025 zu erreichen. Die gewünschten Beschränkungen des LEP auf bestimmte vorbelastete Bahnstrecken können erst ihre volle Wirkung entfalten, wenn ein ausreichendes Ausbautempo der Photovoltaik erreicht ist. Dies ist gegenwärtig nicht zu erkennen.

Zudem handelt es sich beim LEP nur um einen Entwurf, zu dem in der öffentlichen Auslegung zahlreiche Stellungnahmen eingegangen sind, deren Abwägung noch nicht erfolgt ist.

Der Stellungnahme wurde wie folgt entsprochen:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Umweltbericht in Kap. 2.7 dargestellt und bewertet.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine lediglich das betroffene Gemeindegebiet in die Betrachtungen einbeziehende Herangehensweise nicht der Grundtendenz des LEP entsprechen würde; vielmehr wäre aufgrund der Raumbedeutsamkeit großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine übergemeindliche Betrachtung des jeweiligen Verkehrsweges erforderlich, um eine abschließende landesplanerische Bewertung überhaupt durchführen zu können. Dies ergibt sich schon aus der Möglichkeit weiterer gemeindlicher Planungen entlang der im Fokus der Förderung stehenden Verkehrsstrassen.</p> <p>Insofern ist dem Szenario einer weitgehenden, durch einzelne unabgestimmte Bauleitplanungen der Gemeinden entlang einer Verkehrsstrasse großflächigen Bebauung durch Photovoltaikanlagen landesplanerisch durch eine gemeindeübergreifende Betrachtung vorzubeugen. Hierbei sollte der Fokus auf sinnvolle Abschnitte der jeweiligen Trasse gelegt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Das Standortkonzept hat die gesamte Schienentrasse zwischen Lindaunis und der Stadtgrenze zu Flensburg auf mögliche Potenzialflächen hin untersucht. Damit fand eine Untersuchung über die Gemeindegrenzen von Saustrup hinaus statt.</p>
<p>Außerdem stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob es dem Tourismus und seiner Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein gerecht wird, wenn bei an- und durchreisenden Feriengästen aufgrund der Errichtung von Photovoltaikanlagen über mehrere Kilometer entlang der Hauptverkehrsstrassen quasi der Eindruck einer industriell geprägten Landschaft erzeugt wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen über mehrere Kilometer entlang der Bahnstrecke liegt hier nicht vor. Es wechseln sich entlang der Strecke Siedlungsbereiche, Wälder, Felder, Hofstellen und zukünftig Photovoltaikanlagen ab, so dass insgesamt eine vielfältig geprägte Landschaft zu sehen ist.</p>
<p>Anlässlich eines anderen Planungsvorhabens für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Husby wurde der Landesplanung auch das <i>"Standortkonzept Photovoltaik für die Bahnstrecke OB 1020 Kiel- Flensburg, Streckenabschnitt zwischen Lindaunis (Schleibrücke) und der Stadtgrenze Flensburg (Pro Regione GmbH; 09.02.2018)"</i>, zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Die Einbeziehung von Grauf Flächen wird wie folgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung begründet:</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Standortuntersuchung definiert zunächst einerseits verschiedene Ausschluss- / Tabukriterien und andererseits weitere Abwägungskriterien. Untersucht wird der in der Förderkulisse des EEG-befindliche Streifen von 110m entlang der Bahnstrecke Kiel-Flensburg.</p> <p>Im Rahmen der Flächenbewertung wird zwischen Abwägungsflächen / Grauf Flächen (überlagert mit Abwägungskriterien) und Eignungsflächen / Weißflächen unterschieden.</p> <p>Im Ergebnis wurden zwischen der Schleibrücke Lindaunis und der Stadtgrenze-Flensburg in erheblichem Umfang Weißflächen (insgesamt 32 Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 141 ha) ermittelt.</p> <p>Nach der v.g. Standortuntersuchung, die zwar im Hinblick auf die gewählten Kriterien aus raumordnerischer Sicht Anlass zu einigen kritischen Anmerkungen gab, gleichwohl aber in Ermangelung anderer fachlicher Beurteilungsgrundlagen für eine erste Einschätzung der von Ihnen beabsichtigten Bauleitplanung herangezogen wird, werden im nordwestlichen Bereich (Teilbereiche 1 und 2) Weißflächen (Flächen Nr. 48 und 50 des Standortkonzepts) und im südöstlichen Bereich (Teilbereiche 3 und 4) weitestgehend Grauf Flächen (Flächen Nr. 51 und 53 des Standortkonzepts) in Anspruch genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Einbeziehung von Grauf Flächen in die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen aus raumordnerischer Sicht zunächst einmal Bedenken gegen die Standortwahl; insoweit kann die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bauleitpläne m.E. noch nicht überzeugend begründet werden.</p>	<p>Biotopverbundsystem und Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft</p> <p>Von den Flächen des geplanten Solarparks befindet sich lediglich die Teilfläche 3 in dem im Regional-plan ausgewiesenen Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. in der im Landschaftsrahmenplan dargestellten Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. Der Regionalplan benennt zur Entwicklung der Flächen folgenden Grundsatz: <i>„Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen, die mit dem Schutzziel nicht vereinbar sind.“</i> Es ist daher zu prüfen, ob die geplante Photovoltaikanlage dem Schutzziel entgegensteht.</p> <p>Die durch die baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Bereiche werden derzeit weit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ihre Funktion als Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems muss als stark eingeschränkt bewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planung der Verbundcharakter für verschiedene Arten eher gestärkt wird. Die Flächen unter den Solarpanelen werden als Extensivgrünland entwickelt. Im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ist von einer erhöhten Diversität der Pflanzenarten auszugehen. Es ist wahrscheinlich, dass diese wiederum positive Effekte auf Invertebraten wie Wildbienen haben und ebenfalls zu einer erhöhten Diversität führen wird. Für die Artengruppe der Vögel sind die Effekte nicht so klar vorauszusagen. Einerseits kann es zu optischen Störwirkungen kommen, andererseits kann das erhöhte Nahrungsangebot durch Sämereien und Invertebraten auch positive Effekte auslösen. Lediglich für Großsäuger ist aufgrund der Einzäunung der Anlage von einer Verschlechterung der Verbundfunktion auszugehen. Da diese aber in der Regel die intensiv landwirtschaftlich</p>

genutzten Flächen nur sehr eingeschränkt nutzen, ist nicht von einer starken Einschränkung auszugehen.

Charakteristische Landschaftsräume

Das vorhandene Geotop, der Naturpark Schlei und der „charakteristische Landschaftsraum“ sind derzeit im Plangebiet nicht touristisch erschlossen und werden im Plangebiet nicht zur Erholung genutzt. Die im näheren Bereich verlaufenden Wege sind gegenüber dem Plangebiet eingegrünt, so dass keine freien Sichtbeziehungen bestehen. Eine Ausnahme bilden die Bahnreisenden, die eine freie Sicht auf die PVA haben werden. Hier hat der Gesetzgeber durch die Vorgabe des EEG, PVA entlang von Bahnlinien zu fördern, bereits die Vorgabe getroffen diesen Raum mit einer Tiefe von 110 m als vorbelastet und für die Errichtung von PVA geeignet anzusehen. Insbesondere die „charakteristischen Landschaftsräume“ wurden seinerzeit ausschließlich für die Steuerung der Windenergie entwickelt und haben keinen Eingang in Pläne und Programme des Naturschutzes gefunden. Im Gegensatz zur Windenergie beanspruchen die PVA-Anlagen nur einen deutlich kleineren, landschaftlichen Einwirkungsbereich. Aufgrund der niedrigen Höhe sind sie im Vergleich zu Windkraftanlagen nur in einem kleinen Teilbereich der Landschaft wahrnehmbar und damit deutlich vertretbarer.

Durch den geplanten Solarpark wird daher weder der charakteristische Landschaftsraum noch das Biotopverbundsystem bzw. das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wesentlich beeinträchtigt. Es können sogar neue Qualitäten geschaffen werden, indem bisher intensiv genutzte Flächen zukünftig extensiv gestaltet werden und damit die Biodiversität erhöhen. Nach der Prüfung der genannten Punkte kann die Fläche des geplanten Solarparks daher ebenfalls als „Weißfläche“ im Sinne der Studie von Pro Regione eingestuft werden.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Darüber hinaus ergeben sich im vorliegenden Fall noch folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitens der Landesplanung wird eine dezidierte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild für erforderlich gehalten. Daher sollten Aussagen zu weiteren, eventuellen Vorbelastungen (z.B. Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Siedlungsnähe, ggf. auch Nähe zu Einzelhausbebauungen oder Hofstellen, weitere Infrastruktur wie Straßen, Freileitungen, Brückenbauwerke etc.) getroffen werden. <p>Auch sollte das Thema Sichtbeziehungen Berücksichtigung finden: An welchen Stellen werden beispielsweise Sichtbeziehungen in die Landschaft weitgehend beeinträchtigt / gestört.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der o.a. Standortuntersuchung wird bei einer Reihe von Abwägungsflächen (Grauflächen) auch auf die als raumordnerisches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung festgelegten charakteristischen Landschaftsräume hingewiesen; dabei wird allerdings eine nicht mehr anzuwendende Gebietskulisse zugrunde gelegt. Mit dem Gutachten <i>"Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung"</i> (UmweltPlan GmbH Stralsund; 25.02.2016) ist eine Neudefinition der charakteristischen Landschaftsräume erfolgt. Für die Standortuntersuchung sollten dem entsprechend die in dem Gutachten ermittelten Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume im vorliegenden Fall der Kernbereich Nr. 50- herangezogen werden. Dadurch können sich noch deutliche Verschiebungen zwischen den Abwägungsflächen und den Eignungsflächen ergeben. 	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Die Umgebung der geplanten PV-Anlage ist vorgeprägt durch den Verlauf der Bahnstrecke zwischen den Modulfeldern, dem Ortskern Norderbrarup im Osten, vielen verstreuten Einzelhäusern / Gehöften im Außenbereich sowie den übergeordneten Straßen L 23 und L 28 und weiteren Erschließungsstraßen. Es kann daher von einer starken Vorbelastung des Standortes ausgegangen werden.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Die PV-Anlage ist von den umliegenden Straßen / Wegen aus kaum sichtbar. Lediglich kleine Bereiche eröffnen den Blick auf die Anlage, an vielen Stellen ist Sie durch abschirmende Gehölze nicht sichtbar.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Das Gutachten <i>"Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung"</i> (UmweltPlan GmbH Stralsund; 25.02.2016) wurde für die Standortuntersuchung herangezogen (siehe Standortkonzept Seite 20 und 23).</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>In Ziffer 3.5.3 Abs. 2 LEP ist festgelegt, dass großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzenübergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden sollen. Angesichts der hohen Zahl an Weißflächen innerhalb des Untersuchungsraumes ist aus landesplanerischer Sicht noch nicht deutlich, wie eine Konzentration auf konfliktarme Gebiete gelingen kann. Vor diesem Hintergrund wird neben der Standortuntersuchung auch im Hinblick auf das in Rede stehende Planungsvorhaben der Gemeinde Saustrup eine weitere Qualifizierung anhand der o.g. landesplanerischen Hinweise für erforderlich gehalten.</p> <p>Im Ergebnis ist angesichts der noch zu klärenden Aspekte derzeit keine abschließende landesplanerische Stellungnahme möglich.</p> <p>Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24.05.2018 hin und bitte, die darin aufgezeigten Aspekte im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Das Erneuerbare Energien Gesetz sieht außerhalb von Konversionsflächen eine Förderung nur in einem Streifen von 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Eine Differenzierung, etwa auf konfliktarme Gebiete, sieht dieses Bundesgesetz nicht vor.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hätte die Möglichkeit, weitere nach dem EEG förderfähige Gebiete freizugeben. Dies sind die sog. „benachteiligten Gebiete“ gemäß EU-Vorgabe (z. B. landwirtschaftliche Gebiete mit schlechtem Ertragspotenzials). Solange dies nicht geschieht, ist der Bau entlang aller förderfähigen Schienenstrecken unvermeidbar.</p> <p>Hinzu kommt, dass das derzeitige Ausbautempo der erneuerbaren Energien bei weitem zu gering ist, um das energiepolitische Ziel der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2,4 Gigawatt Photovoltaik im Jahre 2025 zu erreichen. Die gewünschten Beschränkungen des LEP auf bestimmte vorbelastete Bahnstrecken können erst ihre volle Wirkung entfalten, wenn ein ausreichendes Ausbautempo der Photovoltaik erreicht ist. Dies ist gegenwärtig nicht zu erkennen.</p> <p>Zudem handelt es sich beim LEP nur um einen Entwurf, zu dem in der öffentlichen Auslegung zahlreiche Stellungnahmen eingegangen sind, deren Abwägung noch nicht erfolgt ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p>